



HAUPTSATZUNG der Gemeinde Diemelsee

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I. S. 666, 669) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee am 26.10.2007 (einschließlich 1. Änderungssatzung vom 21.04.2015 und 2. Änderungssatzung vom 02.06.2025) folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeinde-vorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 5.000,--EURO im Einzelfall,
 5. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss, Sport, Kultur, Soziales
 2. Ausschuss für Bauen, Fremdenverkehr und Wirtschaft
 3. Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Forsten.
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt über die Mitgliederzahl jedes Ausschusses.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Sie wählt in demselben Wahlgang für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter.
- (4) Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann die Gemeindevertretung beschließen, dass sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechend dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zusammensetzen; über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter von den Fraktionen bestimmt und die Sitzverteilung von der Gemeindevertretung festgestellt.

§ 3 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung bestimmt sich nach § 38 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 5 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 5.

§ 6 Ortsbeirat

- 1.) Für die Ortsteile Adorf, Benkhausen, Deisfeld, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringhausen, Ottlar, Rhenegge, Schweinsbühl, Stormbruch, Sudeck, Vasbeck und Wirmighausen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

Die Ortsbezirke werden abgegrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der bis zum 31.12.1971 selbständig gewesenen Gemeinden. Der Ortsteil (Ortsbezirk) Adorf umfasst außerdem die Gesamtfläche der Bebauungspläne I/6, I/8, I/10, I/11 und I/13 „Im Reik“ (Nelkenweg und Dahlienweg), die Bebauungspläne I/7 und I/12 „Hinter der Linde“ (Gewerbegebiet) sowie die Grundstücke Gemarkung Rhenegge, Flur 2, Flurstücke 62/2, 62/3, 62/5, 62/6 und 62/7.

- (2) Der zu wählende Ortsbeirat besteht in den Ortsteilen

Benkhausen, Deisfeld, Giebringhausen, Heringhausen, Ottlar, Schweinsbühl, Stormbruch, Sudeck und Wirmighausen	aus 5 Mitgliedern,
Flechtdorf, Rhenegge, und Vasbeck	aus 7 Mitgliedern,
Adorf	aus 9 Mitgliedern.

- 3.) In den Ortsteilen Benkhausen, Deisfeld, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringhausen, Ottlar, Rhenegge, Schweinsbühl, Stormbruch, Sudeck, Vasbeck und Wirmighausen werden Außenstellen der Verwaltung eingerichtet. Die Dienstgeschäfte dieser Außenstellen werden dem jeweiligen Ortsvorsteher im Rahmen einer vom Gemeindevorstand zu erlassenden Geschäftsordnung übertragen. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten zu ernennen und hat das Recht der Siegelführung.

§ 7 Entschädigung

Nähere Einzelheiten regelt eine besondere Entschädigungssatzung.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Diemelsee unter www.gemeinde-diemelsee.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Gemeinde während

der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Waldeckischen Landeszeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Waldeckische Landeszeitung den bekannt zu machenden Text enthält.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Ortsbeiräte und alle sonstigen Bekanntmachungen, insbesondere wenn sie nur einen Ortsteil betreffen und nicht mit Ortsrecht oder Rechtssetzungsverfahren in Zusammenhang stehen, durch Aushang in den Ortsteilen an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

Ortsteil Adorf:	Gemeindeverwaltung, Am Kahlenberg 1
Ortsteil Benkhausen:	Öffentliche Wegefläche, Am Thie 1
Ortsteil Deisfeld:	Domberg 1, Kreuzung nach Eimelrod/ Giebringhausen/ Schweinsbühl
Ortsteil Flechtdorf:	Wirtschaftsgebäude Grundstück Brida, Niedere Straße 13
Ortsteil Giebringhausen:	Feuerwehrrgerätehaus, Talstraße
Ortsteil Heringhausen:	„Haus des Gastes“, Kirchstraße 6
Ortsteil Ottlar:	Bushaltestelle Ortsmitte, Zum Upland
Ortsteil Rhenegge:	Grundstück Knappstraße 2
Ortsteil Schweinsbühl:	DGH/Feuerwehrrgerätehaus, Uplandstraße
Ortsteil Stormbruch:	Bushaltestelle Ortsmitte, Sauerlandstraße
Ortsteil Sudeck:	Buswartehäuschen Westerborn 5, Grundstück Kantner
Ortsteil Vasbeck:	„Walmehalle“, Marsberger Straße
Ortsteil Wirmighausen:	Eingang DGH, Am Wasser.

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges

und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Ergänzend können öffentliche Bekanntmachungen auch auf der Homepage der Gemeinde Diemelsee (www.diemelsee.de) veröffentlicht werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Diemelsee, Ortsteil Adorf, Am Kahlenberg 1 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
 4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung in Diemelsee-Adorf, Am Kahlenberg 1 eingesehen werden,

worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
 - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Gemeindeälteste oder Gemeindeältester
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem

Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 24.11.2007 (1. Änderungssatzung 21.04.20105) in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 20. Mai 1977 in der Fassung des 8. Nachtrags vom 19. Mai 2006 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Diemelsee, den 23.11.2007
(Ort, Datum)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde

.....
(Bürgermeister)

(Siegel)